

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Sportausschuss	20.09.2011

### **Sportplatz SC Dünnwald**

Bezüglich der Anfrage von RM Philippi in der Sitzung am 21.06.2011 zum Sportplatz SC Dünnwald zur Errichtung eines Zaunes sowie zur Beleuchtung des Weges zur Sportanlage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Für die Errichtung eines Zaunes im öffentlichen Bereich ist eine Baugenehmigung ab 1 Meter Höhe erforderlich. Diese ist vom Verein im vereinfachten Verfahren an das Bauaufsichtsamt zu stellen. Da die Sportanlage im Landschaftsschutzgebiet L 28 „Dünnwalder Wald“ liegt, wird im Verfahren das Umwelt- und Verbraucherschutzamt beteiligt. Es ist gemäß § 69 Landschaftsschutzgesetz NW eine Befreiung notwendig. Die Befreiung ist immer erforderlich, auch wenn der Zaun eine geringere Höhe als 1 Meter hat.

Bezüglich der Rückfrage zur Bezuschussung der Zaunanlage gewährt die Stadt Vereinen zu sogenannten Selbsthilfemaßnahmen, die der Verein durch Vereinsmitglieder ohne Firmeneinsatz realisiert, einen Materialkostenzuschuss in Höhe von bis zu 5.000,00 €. Dazu ist eine Antragstellung unter Nachweis der voraussichtlichen Materialkosten durch den Verein erforderlich.

Ein Zuschuss kann nur zu genehmigten oder genehmigungsfreien Maßnahmen erfolgen. Sollte der Verein die Zaunanlage nicht mit eigenen Mitgliedern errichten können, besteht die Möglichkeit bei der Stadt die Gewährung einer Baubehilfe zu beantragen. Für diesen Fall könnte der Zuschuss bis zu einem Drittel der anererkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Im Hinblick auf das Problem der Beleuchtung des Weges zur Sportanlage weist die Verwaltung auf den Beschluss der Ausschusses Umwelt und Grün vom 29.01.2004 hin, in dem entschieden wurde, die Wege in öffentlichen Grünanlagen –hier sogar im sensiblen Waldbereich des öffentlichen Forstes – in der Regel nicht zu beleuchten.

**gez. Dr. Klein**